



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 28 vom 15. Mai 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 13. März 2024

Das Präsidium der Universität hat am 16. April 2024 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 13. März 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Bewegungswissenschaft (Haupt- und Nebenfach) und Bachelor-Teilstudiengang „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge

(1) Für das Studium des Bachelor-Teilstudiengangs „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) und Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie für den Bachelorstudiengang Bewegungswissenschaft der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft und das Nebenfach Bewegungswissenschaft im Rahmen der B.A.-Studiengänge aller Fakultäten bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine ärztliche Bescheinigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
- c) Nachweis der allgemeinen Rettungsfähigkeit (Ausbildung in Erster Hilfe),
- d) Nachweis der Schwimmfähigkeit (Deutsches Schwimmbzeichen in Gold (DSA)).

Die Nachweise a)-d) sind zur Immatrikulation in Kopie vorzulegen. Der Nachweis b) darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Als Stichtag gilt der Beginn der Bewerbungsfrist (01.06. eines jeden Jahres) zum Studiengang.

Die Nachweise c)-d) werden bei den folgenden Bewerberinnen und Bewerbern nicht gefordert:

- 1) Studienortwechslerinnen und -wechsler unabhängig von der Herkunft mit erfolgreichem Studienverlauf in einem sport- oder bewegungswissenschaftlichen Studiengang,
- 2) Studiengangwechslerinnen und -wechsler innerhalb der Studiengänge Sport und Bewegungswissenschaft am Institut für Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg,
- 3) Bewerberinnen und Bewerber auf ein Zweitstudium mit erfolgreichem Studienverlauf in einem bewegungswissenschaftlichen Erststudium,
- 4) Studierende in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.

Über die Vergleichbarkeit der Nachweise c)-d) entscheiden die Institutionen, die diese Bescheinigungen grundsätzlich ausstellen. In diesen Fällen sind Äquivalenzbescheinigungen der ausstellenden Institutionen nach Nachweis bei der Immatrikulation vorzulegen. Die Befreiung von den Nachweisen c)-d) stellt die jeweils beauftragte Person fest.

(2) Für den Studiengang Bewegungswissenschaft besteht darüber hinaus folgende Zugangsvoraussetzung:

Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht im Fach Englisch) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B,

IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

2. Bachelorstudiengang Psychologie (Haupt- und Nebenfach)

Für den Bachelorstudiengang Psychologie besteht folgende Zugangsvoraussetzung: Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht im Fach Englisch) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im CampusCenter vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1. ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Bachelor of Science Psychologie“ mit dem klinischen Studiengangprofil entsprechend der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) der Universität Hamburg, für den die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nach § 9 Abs. 4 Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat.

1.2. ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Bachelor of Science Psychologie“ entsprechend der PsychThApprO, für den die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle nach § 9 Abs. 4 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat. Über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorabschlusses ist ein Nachweis durch eine entsprechende [„Bestätigung über die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG“](#) zu erbringen.

1.3 ein Abschluss, der einem nach § 9 Abs. 4 PsychThG anerkannten Bachelorstudiengang gleichwertig ist. Gleichwertig ist ein Abschluss nur, insofern alle inhaltlichen und die formalen Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO für die Anerkennung eines Studienganges erfüllt sind (vgl. §§7 und 9 Abs. 1-4 Satz 1 PsychThG). Sämtli-

che Dokumente, aus denen sich die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses ergeben soll (Abschlusszeugnis, Fächer- und Stundenübersicht) sind vorzulegen. Weiterhin ist die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung mit Modulbeschreibungen (ggf. Modulhandbuch) einzureichen.

1.4 Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht im Fach Englisch) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II) nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im CampusCenter vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

2. Masterstudiengang Psychology

Für den Masterstudiengang Psychology (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1. ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Bachelor of Science Psychologie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Bachelor-of-Science-Studiengang einer anderen Hochschule sowie

1.2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht im Fach Englisch) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II) nachzuweisen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im CampusCenter vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation.

Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

3. Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft

Für den Masterstudiengang Bewegungs- und Sportwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Bewegungs- bzw. Sportwissenschaft vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Diese 70 LP müssen aus den Bereichen der Pflichtmodule BW-BA-1 bis BW-BA-8 stammen. oder 1.2.

1.2. ein erfolgreich abgeschlossener Bachelor-Teilstudiengang Sport innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 70 LP in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelor- Teilstudiengangs Sport vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Diese 70 LP müssen aus den Bereichen der Pflichtmodule BW-BA-1 bis BW-BA-8 stammen.

1.3. Theorie: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 30 LP im Bereich der Theorieveranstaltungen erbracht werden. Es müssen die Studienbereiche Sportmedizin/ Bewegungs- und Trainingswissenschaft/Sportpädagogik/Kultur, Medien, Gesellschaft bzw. Sport, Individuum, Gesellschaft vertreten sein und in jedem dieser Bereiche müssen mindestens 4 LP nachgewiesen werden.

Theorie und Praxis: Von den 70 erforderlichen LP müssen mindestens 15 vergleichbare LP im Bereich Praxis erbracht werden. Davon mindestens 8 LP aus den angebotenen 10 Handlungs- und Bewegungsfeldern des Studiengangs Bachelor Bewegungswissenschaft der UHH (Athletische Gymnastik, Kämpfen, Leichtathletik, Psychomotorik & Entspannung, Rollen & Gleiten, Schwimmen, Sport-Ball-Spiele, Tanzen, Turnen, Wasser (Rudern, Kanu, Segeln).

1.4. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht im Fach Englisch) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

4. Master-Teilstudiengang „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge

Für den Master-Teilstudiengang „Sport“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge bestehen ergänzend zu der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1. Nachweis der Schwimm und Rettungsfähigkeit (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) in Silber) zur Immatrikulation. Erforderlich für den späteren Einsatz als Lehrkraft in offenen Gewässern.

1.2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht im Fach Englisch) oder durch internationale

Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II) nachzuweisen sind. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür müssen diese ihrer jeweiligen Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, mit der sie versichern, dass Englisch ihre Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Regelungen treten am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 15. Mai 2024
Universität Hamburg